

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 48

Artikel: Lehrlingsprüfung Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von **Walter Senn-Holdinghausen.**

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. März 1901.

Wochenspruch: Glück kennt man nicht, darin man geboren,
Glück kennt man erst, wenn man es verloren.

Lehrlingsprüfung Zürich.

Zu den im Frühjahr stattfindenden Lehrlings- und Lehrtöchterprüfungen im Bezirke Zürich haben sich 102 Teilnehmer angemeldet. Einige Anmeldungen aus anderen

Bezirken des Kantons wurden an die betreffenden Prüfungskommissionen gewiesen. Von den 102 Anmeldungen konnten 92 der Prüfungskommission vorgelegt werden. Zwei Anmeldungen wurden wieder zurückgezogen, und 8 mündlich angemeldete Lehrlinge und Lehrtöchter verschiedener Berufe haben trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung die Anmeldeformulare nicht eingesandt. Von den 92 definitiv Angemeldeten wurden 4 Lehrtöchter wegen Nichtbesuch der Gewerbeschule von der Prüfungskommission beanstandet und nach persönlicher Einberufung bedingungsweise, die übrigen 88 jedoch bedingungslos von der Kommission zu den Prüfungen zugelassen, sodaß für dieses Jahr 92 Teilnehmer zu prüfen sind. Obgleich die Teilnehmerzahl gegenüber dem vorigen Jahre etwas zurückgegangen ist, hat doch die Zahl der Berufe, aus denen sich die Lehrlinge meldeten, zugenommen. Wie im Vorjahre probeweise, so hat die Prüfungskommission auch für dieses Jahr eine Prämierung in der Form eines Spartassabüchleins mit 20 Fr. Einlage für diejenigen Prüflinge vorgesehen,

welche in den vorgeschriebenen drei Fächern (Werkstattprüfung, allgemeine Berufsbildung, Schulprüfung) die Note „sehr gut“ erhalten.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag.

Eltern, Pflege-Eltern, Anstaltsvorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins mit Zuziehung von Fachkundigen aller Berufsarten einen Normal-Lehrvertrag aufgestellt hat. Diese Formulare für Lehrlinge und Lehrtöchter können in deutscher und französischer Sprache gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Bern, sowie von den Gewerbemuseen, öffentlichen Arbeitsnachweiskbüreau und Gewerbevereinsvorständen.

Es wird jedermann empfohlen, diese Formulare nötigenfalls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach tatsächlich ein Stück schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich ferner Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder zc., sowie Gewerbetreibende und Handwerksmeister vorher Gewißheit verschaffen, daß die ausbedungene Lehrzeitdauer den Vorschriften des Schweizer Gewerbevereins für die Lehr-